

FASSADENPROGRAMM

Stadt Gummersbach

Bestandteil des

INTEGRIERTEN ENTWICKLUNGS- UND HANDLUNGSKONZEPTS
GUMMERSBACH ZENTRUM 2030

gefördert mit Mitteln der Städtebauförderung des Landes NRW und des Bundes

Richtlinien

über die Vergabe von Zuwendungen zur Gestaltung privater Fassaden und Frei- und Gartenflächen im Zentrum von Gummersbach

Präambel

Mit ihrer Funktion als Kreisstadt und Mittelzentrum mit ca. 52.000 EinwohnerInnen im „Bergischen Land“, braucht Gummersbach einen angemessenen Auftritt. Neben einem breiten Angebot an qualitativollen Arbeitsplätzen, setzt sich die Stadt in Szene mit den Bereichen Bildung und Kultur sowie Tourismus. Besonders mit den letzten beiden Sektoren ist die Baukultur, das Erscheinungsbild des Zentrums verknüpft.

Städtebau, Architektur und Gartenkunst sind Produkte gelebter Baukultur als Gemeinschaftsaufgabe der Stadtgesellschaft. Die emotionale Bindung an die Heimat, das Pflegen und Weiterentwickeln baukultureller Errungenschaften stärken das politische wie bürgerschaftliche Engagement. Beides sind Garanten für die Identität der Stadt und die Identifikation der darin lebenden Menschen.

Baukultur hat aber auch bei der Entwicklung des Wirtschaftsfaktors Tourismus einen hohen Stellenwert.

Die Stadt Gummersbach will sich im Rahmen der Erneuerung ihres Zentrums um die Aufwertung ihres Erscheinungsbilds kümmern. Authentizität im regionalen Kontext – ein unverwechselbares, anspruchsvolles Profil sind die zu erreichenden Ziele.

Das Fassadenprogramm - Teil der Städtebauförderung - hilft dabei. Die Stadt gewährt damit einmalige, nicht zurück zu zahlende Zuwendungen für den (Mehr-)Aufwand, der Privaten dadurch entsteht, dass sie Aufwertungs-, Verbesserungs- oder Rück- und Umbaumaßnahmen an den Fassaden ihrer Gebäude (Kategorien siehe Punkt 4) vornehmen oder für die Gestaltung und Begrünung von privaten, öffentlich wirksamen Frei-/ Gartenflächen. Das Programm soll Anreize für EigentümerInnen/ MieterInnen von Immobilien schaffen und privates Kapital zur Inwertsetzung durch bauliche und/ oder gestalterische Veränderungen an Fassaden und/ oder Freiflächen ihrer Grundstücke aktivieren.

Richtlinien

über die Vergabe von Zuwendungen zur Gestaltung privater Fassaden und Frei- und Gartenflächen im Zentrum von Gummersbach

1 Zuwendungszweck und Rechtsgrundlagen

- 1.1 Die Stadt Gummersbach gewährt mit finanzieller Unterstützung des Landes Nordrhein-Westfalen und der Bundesrepublik Deutschland Zuwendungen für die Herrichtung und Gestaltung von Außenwänden und Dächern sowie die Entsiegelung, Begrünung, Herrichtung und Gestaltung von Frei- und Gartenflächen auf privaten Grundstücken in den Geltungsbereichen des Fördergebiets (siehe Anlage 1 der Richtlinien).¹
- 1.2 Zuwendungen werden nach Maßgabe der Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen zur Stadtentwicklung und Stadterneuerung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 22. Oktober 2008 (Förderrichtlinien Stadterneuerung 2008), der jeweiligen Zuwendungsbescheide der Bezirksregierung Köln, den Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung i.V.m. Nr. 12 VV LHO und diesen Richtlinien zur Anteilsfinanzierung gewährt.
- 1.3 Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuwendungen besteht nicht. Die Stadt Gummersbach entscheidet über Zuschussanträge entsprechend der städtebaulichen Entwicklungsziele, nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der Haushaltslage der Stadt sowie der in Aussicht gestellten Landeszuschüsse und insofern, dass die Gesamtfinanzierung durch die AntragstellerIn nachgewiesen ist.

2 Begünstigter Personenkreis

- 2.1 Begünstigt sind EigentümerInnen (natürliche oder juristische Person) oder sonstige Verfügungsberechtigte sowie MieterInnen und Nutzungsberechtigte mit schriftlichem Einverständnis des/ der EigentümerIn oder Verfügungsberechtigten von
 - a) Wohn- und Geschäftsgebäuden einschließlich deren Nebenanlagen
 - b) Verwaltungsgebäuden einschließlich deren Nebenanlagen
 - c) unbebauten Grundstücken
 - d) kirchlichen, kulturellen und sozialen Gebäuden einschließlich deren Nebenanlagen.
- 2.2 MieterInnen und PächterInnen sind nur dann begünstigt, wenn der/ die EigentümerIn der Maßnahme schriftlich zugestimmt hat und der/ die AntragstellerIn nicht verpflichtet wird, den ursprünglichen Zustand nach Auszug wieder herzustellen.

¹ Der räumliche Geltungsbereich des Fördergebiets ist Bestandteil des Städtebauförderungsgebiet Gummersbach Zentrum („Stadtumbaugebiet, städtebauliches Entwicklungskonzept“) nach §171b, Abs. 1 BauGB.

Richtlinien

über die Vergabe von Zuwendungen zur Gestaltung privater Fassaden und Frei- und Gartenflächen im Zentrum von Gummersbach

3 Voraussetzung der Förderung

- 3.1 Maßnahmen können nur gefördert werden, wenn das Gebäude/ Grundstück innerhalb des in der Anlage 1 dargestellten Gebiets liegt und die Maßnahme dem öffentlichen Raum zugewandt ist. In Ausnahmefällen können Maßnahmen gefördert werden, die nicht direkt dem öffentlichen Raum zugewandt, jedoch außenwirksam sind (Frei- und Gartenflächen).
- 3.2 Die Maßnahmen müssen zu einer wesentlichen und nachhaltigen Verbesserung des Erscheinungsbilds der Stadt und des Gewerbe- und Geschäftsstandorts des Maßnahmegebiets „Zentrum“ führen und den Wohn- und Freizeitwert für die AnwohnerInnen deutlich und nachhaltig verbessern. Sie müssen bzgl. der Lage und des Zustands der Gebäude sinnvoll und wirtschaftlich vertretbar sein. Von der Förderung sind Maßnahmen, die nur der Instandhaltung dienen, ausgeschlossen.
- 3.3 Zuwendungen werden nur gewährt, wenn mit der beantragten Maßnahme noch nicht begonnen wurde.
- 3.4 Die Maßnahmen müssen allen öffentlichen und privatrechtlichen Vorschriften und Regelungen entsprechen.
- 3.5 Eine geförderte Gestaltung von privaten Frei- und Gartenflächen muss der Öffentlichkeit dienen. Die Zugänglichkeit muss für alle MieterInnen des Gebäudes oder einer Wohnanlage, zu dem oder der die Frei- und Gartenflächen gehören, sicher gestellt sein und die Maßnahme muss öffentlich wirksam sein. Die Mieterschaft ist bei der Planung angemessen zu beteiligen.
- 3.6 Die Maßnahme dient der dauerhaften Verbesserung der Wohn-, Arbeits- und/ oder Freizeitverhältnisse in dem Programmgebiet.
- 3.7 Die Gesamtfinanzierung der Maßnahme muss durch den/ die AntragstellerIn nachweislich mittels Rechnung(en) gewährleistet sein.
- 3.8 Die als förderfähig anerkannten Gesamtkosten (einschließlich des Eigenanteils) werden weder direkt noch indirekt auf die Mieter umgelegt.

4 Gegenstand der Förderung

- 4.1 Gegenstand der Förderung sind die Herrichtung und Gestaltung von Außenwänden und Dächern sowie die Entsiegelung, Begrünung, Herrichtung und Gestaltung von Frei- und Gartenflächen auf privaten Grundstücken in dem in der Anlage 1 gekennzeichneten Gebiet.

Maßnahmen werden an Gebäuden der folgenden Kategorien und an Brandwänden gefördert. Die Kategorisierung der Gebäude stellt keine Rangfolge und eine damit verbundene Bevorzugung bei der Förderung dar.

Richtlinien

über die Vergabe von Zuwendungen zur Gestaltung privater Fassaden und Frei- und Gartenflächen im Zentrum von Gummersbach

- a) Baudenkmäler
- b) Historisch wertvolle Gebäude
- c) Stadtbildprägende Gebäude
- d) Durch Neugliederung bzw. Rekonstruktion ihres ehemaligen, historischen und stadtbildprägenden Erscheinungsbilds wieder herstellbare Fassaden
- e) Gestaltung von Brandwänden
- f) Garten- und Hofflächen
- g) Sonstige Gebäude nur bei begründeten Ausnahmen

4.2 Zuschussfähig sind grundsätzlich folgende Maßnahmen, wenn sie den übergeordneten Zielen des Fassadenprogramms (3.2 dieser Richtlinie) entsprechen:

- a) Renovierung und Restaurierung der Fassaden sowie die dazu erforderlichen Vorarbeiten, insbesondere das Reinigen, Verputzen und Streichen, der Rückbau von verfremdenden Fassadenverkleidungen und die Wiederherstellung ursprünglicher Putzflächen und Fensteröffnungen; Reparatur und Erneuerung von Stuck- und Fassadenornamenten. Hierbei hat die Gestaltung der Fassaden ästhetischen Ansprüchen zu genügen und der architektonischen Formensprache des gesamten Gebäudes in seiner ursprünglichen Architektur zu entsprechen
- b) Im direkten räumlichen Umfeld von Gebäuden der Kategorien 4.1 „a) Baudenkmäler“ und „b) historisch wertvolle Gebäude“ kann der durch besondere Rücksichtnahme auf den Bestand begründete, gestalterische Mehraufwand als förderfähig anerkannt werden
- c) Künstlerische Gestaltung von Fassaden sowie die dazu erforderlichen Vorarbeiten
- d) Austausch von Türen, Fenstern und Schaufenstern
- e) Erneuerung und Ersatz von Werbeanlagen im Zusammenhang mit zuwendungsfähigen Maßnahmen nach 4.2 a
- f) Flächenhafte Herrichtung und Erneuerung der Dachdeckung und vorhandener Dachgauben
- g) Rückbau und Erneuerung von Gauben
- h) Schaffung von öffentlich wirksamen Frei- und Gartenflächen nach der Entsiegelung vormals befestigter Flächen (Reaktivierung des Bodens zur gärtnerischen Nutzung, gärtnerische Anlage und Gestaltung von Gartenflächen ((Anpflanzung, Errichtung von Pflanzgerüsten, Pergolen)), Aufwendungen für die Bereitstellung von Gartenland zur Nutzung als Mietergärten)

Richtlinien

über die Vergabe von Zuwendungen zur Gestaltung privater Fassaden und Frei- und Gartenflächen im Zentrum von Gummersbach

- i) Gestaltung von Freiflächen, Garagenhöfen, Abstandflächen, (Vor-)Gärten und Zuwegungen, sofern die zugehörigen, den öffentlichen Raum prägenden Fassaden den Anforderungen des Erscheinungsbilds genügen oder die Fassaden im Zusammenhang mit der Gestaltung von Freiflächen, Abstandflächen, (Vor-)Gärten oder Zuwegungen aufgewertet werden
- j) Begrünung von Dachflächen, Fassaden, Mauern und Garagen einschließlich der dazu notwendigen Herrichtung der Flächen
- k) Nebenkosten (brutto) für eine fachlich zwingend erforderliche Beratung und/ oder Betreuung (z.B. Planung, Bauleitung) durch eine anerkannte Fachkraft, jedoch keine Verwaltungs- und Finanzierungskosten

5 Bedingungen der Förderung

- 5.1 Die Gewährung von Zuwendungen setzt die Abstimmung der Maßnahmen sowie eine eingehende Beratung mit der Stadt Gummersbach oder mit von ihr beauftragten PlanerInnen/ ArchitektInnen voraus. In dieser Abstimmung werden die Gestaltungsziele erarbeitet sowie die bautechnischen Erfordernisse geklärt sowie Art und Umfang der Maßnahmen erörtert und damit auch die Gesamthöhe der Förderung beurteilt.
- 5.2 Ein Objekt wird nur einmal gefördert.
- 5.3 Aufgrund rechtlicher Bestimmungen erforderliche Genehmigungen/ Erlaubnisse sind vor Bewilligung einzuholen. Soweit erforderliche Genehmigungen/ Erlaubnisse nicht vor der Bewilligung vorliegen, ergeht der Bescheid über die Bewilligung von Zuwendungen unter Vorbehalt.

Der Bescheid über die Bewilligung von Zuwendungen ersetzt nicht die nach anderen Vorschriften erforderlichen behördlichen Genehmigungen oder Zustimmungen für die Maßnahmen.

6 Ausschluss der Förderung

Von der Förderung ausgeschlossen sind:

- 6.1 Maßnahmen, die ohne schriftliche Zustimmung der Stadt Gummersbach vor Bewilligung des Zuschusses begonnen wurden. Als Beginn ist bereits der Abschluss eines Leistungs- oder Lieferungsvertrags zu werten. Planungsarbeiten sind hiervon ausgenommen.
- 6.2 Maßnahmen, die der energetischen Ertüchtigung dienen (z.B. Dämmung von Fassaden, Austausch von Fenstern), für die eine Förderung aus anderen Programmen in Anspruch genommen werden kann.

Richtlinien

über die Vergabe von Zuwendungen zur Gestaltung privater Fassaden und Frei- und Gartenflächen im Zentrum von Gummersbach

- 6.3 Maßnahmen auf Grundstücken mit Gebäuden, die Missstände oder Mängel im Sinne des § 177 Abs. 2 und 3 Baugesetzbuch aufweisen, die nicht durch Instandsetzung und Modernisierung behoben werden.
- 6.4 Gestaltungen oder Nutzungen, die den Festsetzungen eines rechtsverbindlichen Bebauungsplans oder anderen Vorschriften (öffentlich-rechtlich, nachbarrechtlich) widersprechen oder durch eine Veränderungssperre erfasst werden und nicht über eine Ausnahme zulässig sind.
- 6.5 Maßnahmen, die den Belangen des Denkmalschutzes entgegenstehen.
- 6.6 Maßnahmen, die aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften oder baurechtlicher Auflagen ohnehin erforderlich sind oder zu deren Durchführung sich der / die AntragstellerIn gegenüber der Stadt Gummersbach verpflichtet hat.
- 6.7 Kosten für Änderungen an Ver- und Entsorgungsleitungen.
- 6.8 Eigenleistungen.
- 6.9 Maßnahmen an Neubaufassaden bis 15 Jahre nach Bezugsfertigstellung.
- 6.10 Maßnahmen, die die Errichtung von zusätzlichen Kfz-Stellplätzen oder die Aufwertung bestehender Kfz-Stellplätze beinhalten.
- 6.11 Schaffung von öffentlich wirksamen Frei- Hof- und Gartenflächen bzw. die Gestaltung von Freiflächen, (Vor-) Gärten und Zuwegungen bis 15 Jahre nach ihrer Fertigstellung.
- 6.12 Umbaumaßnahmen.

7 Art und Höhe der Förderung

- 7.1 Die Zuwendungen werden in Form eines nicht zurückzuzahlenden Zuschusses im Rahmen der Anteilsfinanzierung der förderfähigen Gesamtkosten gewährt.
- 7.2 Zuwendungsfähig sind maximal 50 % der als förderfähig anerkannten Kosten. Der Zuschuss wird zu 80 % aus Mitteln der Städtebauförderung des Bundes und des Landes NRW zuzüglich des Eigenanteils der Stadt (hier 20 %) gewährt. Der/ die AntragstellerIn hat die übrigen Kosten zu tragen.
- 7.3 Die Stadt Gummersbach behält sich vor, je nach Objekt und Maßnahme, eine Kostenobergrenze festzulegen.
- 7.4 Eine Förderung erfolgt nur, wenn der Zuschuss mindestens 2.000 € beträgt (Bagatellgrenze).

Richtlinien

über die Vergabe von Zuwendungen zur Gestaltung privater Fassaden und Frei- und Gartenflächen im Zentrum von Gummersbach

8 Antragstellung und Verfahren

- 8.1 Antragsberechtigt sind EigentümerInnen (natürliche oder juristische Person) oder sonstige Verfügungsberechtigte sowie MieterInnen und Nutzungsberechtigte mit schriftlichem Einverständnis des/ der EigentümerIn oder Verfügungsberechtigten.
- 8.2 Der Antrag ist in doppelter Ausfertigung auf dem dafür vorgesehenen Formular mit den darin angegebenen Unterlagen bei der Stadt Gummersbach, vertreten durch die Entwicklungsgesellschaft Gummersbach mbH, Brückenstr. 4, 51643 Gummersbach einzureichen.
- 8.3 Erforderliche Unterlagen zur Antragstellung sind insbesondere
 - a) Eigentüternachweis (und Einverständniserklärung, wenn ein/e MieterIn/ PächterIn tätig wird)
 - b) Schriftliche Bestätigung, dass mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde
 - c) Kostenberechnung eines qualifizierten Fachplaners, bzw. einer Fachfirma
 - d) Mindestens 2 Angebote bei Maßnahmen bis 10.000 Euro
Mindestens 3 Angebote bei Maßnahmen bis zu 29.999 Euro
Mindestens 4 Angebote bei Maßnahmen über 30.000 Euro
 - e) Erklärung, dass die Gesamtfinanzierung der Maßnahme gesichert ist
 - f) Fotos des Zustands vor Beginn der Maßnahme
 - g) Lageplan, Darstellung des Vorhabens
 - h) Berechnung der Maßnahme(n) und Fläche(n) entsprechend der VOB
 - i) Ggf. erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse (siehe auch Punkt 5.3)
 - j) Erklärung über die Dauer der Arbeiten
- 8.4 Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen entscheidet
 - a) bei Maßnahmen bis zu 20.000 Euro (brutto) die Entwicklungsgesellschaft Gummersbach mbH als Treuhänderin in Abstimmung mit der Stadtverwaltung Gummersbach. Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss erhält eine Information über die Bewilligung
 - b) bei Maßnahmen ab 20.000 Euro (brutto) entscheidet der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss auf Vorschlag der Verwaltung.
- 8.5 Die Verwaltung der Stadt Gummersbach erstellt anschließend den förmlichen Bescheid mit den erforderlichen Auflagen, Bedingungen und Nebenbestimmungen an den/ die ZuwendungsempfängerIn. In der Bewilligung sind Beginn und Ende der Maßnahme festzulegen. Die Stadt ist berechtigt, den Bescheid über die Bewilligung von Zuwendungen zur Verwirklichung der beantragten Maßnahmen auch mit Auflagen und Bedingungen zur Gestaltung des Gebäudes und von Außenanlagen zu versehen.

Richtlinien

über die Vergabe von Zuwendungen zur Gestaltung privater Fassaden und Frei- und Gartenflächen im Zentrum von Gummersbach

- 8.6 Der/ die AntragstellerIn darf mit den Maßnahmen erst nach Erhalt des schriftlichen Bescheids über die Bewilligung von Zuwendungen beginnen. Nach Erteilung des Bescheids dürfen Änderungen der im Antrag beschriebenen Maßnahmen nur mit schriftlicher Zustimmung der Stadtverwaltung erfolgen. Eine nachträgliche Zuschusserhöhung bei Überschreitung der veranschlagten Kosten erfolgt nicht.
- 8.7 Mit der geförderten Maßnahme ist unverzüglich zu beginnen und sie ist innerhalb der im Zuwendungsbescheid festgelegten Frist fertigzustellen.
- 8.8 Auf Antrag kann die Stadt Gummersbach dem Beginn einer Maßnahme vor Erteilung eines Bescheids über die Bewilligung von Zuwendungen zustimmen. Ein Anspruch auf Bewilligung eines Zuschusses kann hieraus jedoch nicht abgeleitet werden.
- 8.9 Der/ die ZuwendungsempfängerIn hat dem/ den zuständigen MitarbeiterInnen der Stadt oder von ihr beauftragten Dritten bis zum Abschluss der Maßnahme jederzeit zu ermöglichen
 - a) das Grundstück zu betreten
 - b) die geförderte Maßnahme in Augenschein zu nehmen
 - c) die für die Zuwendung maßgeblichen Pläne, Berechnungen, Belege und sonstigen Unterlagen einzusehen.
- 8.10 Der/ die ZuwendungsempfängerIn hat der Stadt innerhalb von einem Monat nach Durchführung der Maßnahmen die Fertigstellung anzuzeigen und die fertiggestellte Maßnahme in geeigneter Form, z.B. durch Fotos, zu dokumentieren.
- 8.11 Nach Durchführung der Maßnahmen ist vom/ von der ZuwendungsempfängerIn ein Verwendungsnachweis zu führen, der spätestens drei Monate nach Abschluss der Maßnahme in doppelter Ausführung vorzulegen ist. Auf Antrag kann diese Frist verlängert werden. Diesem Verwendungsnachweis sind alle Rechnungen, Aufmaße, Ausgabenbelege und Zahlungsnachweise beizufügen. Nach Überprüfung und Anerkennung der antragsgemäßen Durchführung und der Rechnungsbelege wird der daraus resultierende Zuschuss ausgezahlt.
- 8.12 Sofern in den jeweiligen Zuwendungsbescheiden der zuständigen Landesbehörde Auszahlungstermine erst für künftige Haushaltsjahre vorgesehen sind, erfolgen vor Eingang der Zuwendung nur Abschläge in Höhe des Eigenanteils der Stadt. Zwischenzahlungen nach Baufortschritt sollen nur geleistet werden, wenn die Maßnahme im besonderen städtebaulichen Interesse liegt, wenn eine Durchführung andernfalls nicht möglich wäre, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 nicht vorliegen und wenn nachgewiesen wird, dass die Gesamtfinanzierung der Maßnahme gesichert ist.
- 8.13 Sind die nachgewiesenen Kosten der durchgeführten Maßnahmen geringer als die dem Bescheid über die Bewilligung von Zuwendungen zugrunde gelegten Kosten, wird der Zuschuss durch Änderungsbescheid entsprechend reduziert.

Richtlinien

über die Vergabe von Zuwendungen zur Gestaltung privater Fassaden und Frei- und Gartenflächen im Zentrum von Gummersbach

- 8.14 Die eingereichten Abrechnungsunterlagen sind dem/ der AntragstellerIn zurückzugeben. Der/ die ZuwendungsempfängerIn muss sämtliche Belege mindestens fünf Jahre aufbewahren.
- 8.15 Im Übrigen führt die Stadtverwaltung das Verfahren nach den Regelungen der Förderrichtlinien Stadterneuerung des Landes Nordrhein-Westfalen bzw. eventuellen Nachfolgeregelungen, den Bestimmungen und Nebenbestimmungen der jeweiligen Zuwendungsbescheide der zuständigen Landesbehörde sowie den allgemeinen verwaltungsrechtlichen Vorschriften und Grundsätzen durch.

9 Zweckbindung, Zweckbindungsfrist

- 9.1 Mit der Zuschussgewährung entsteht eine Zweckbindung, das heißt, die baulichen Maßnahmen dürfen nicht anderen Zwecken als denen der o.g. Ziele (Punkte 3 und 4) dienen. Sie sind mindestens für die Dauer der Zweckbindung im geförderten Zustand instand zu halten. Die Objekte der Maßnahmen dürfen nicht ohne Genehmigung der Stadt Gummersbach abgerissen oder entfernt werden.
- 9.2 Die Zweckbindungsfrist beträgt 10 Jahre.

10 Widerruf und Rücknahme des Bescheids über die Bewilligung von Zuwendungen

- 10.1 Im Falle eines Verstoßes gegen diese Richtlinien oder falscher Angaben im Zuwendungsantrag kann der Bescheid über die Bewilligung von Zuwendungen - auch nach Auszahlung des Zuschusses - widerrufen bzw. zurückgenommen werden. Dies gilt insbesondere bei Verstößen gegen die Zweckbindungsfrist (anteilige Rückforderung nach Jahren der Restzweckbindung).
- 10.2 Zu Unrecht ausgezahlte Beträge werden mit dem Widerruf oder der Rücknahme des Bescheids über die Bewilligung von Zuwendungen zur Rückzahlung fällig und sind vom Zeitpunkt der Auszahlung an mit 2 % pro Jahr über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verzinsen.
- 10.3 Unwirksamkeit, Rücknahme und Widerruf von Bescheiden über die Bewilligung von Zuwendungen sowie die Rückforderung von Zuschüssen einschließlich deren Verzinsung richten sich nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (VwVfG) und den allgemeinen gesetzlichen Regelungen. Bescheide über die Bewilligung von Zuwendungen sind mit den entsprechenden Auflagen, Bedingungen und Nebenbestimmungen zu versehen. Hierbei sind neben diesen Richtlinien insbesondere auch § 44 LHO und VV LHO und die Förderrichtlinien Stadterneuerung des Landes Nordrhein-Westfalen zu beachten.

Richtlinien

über die Vergabe von Zuwendungen zur Gestaltung privater Fassaden und Frei- und Gartenflächen im Zentrum von Gummersbach

11 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt nach Beschluss durch den Rat der Stadt Gummersbach und Vorliegen des Städtebauförderbescheids über das Hof- und Fassadenprogramm in Kraft.

Anlagen

zu den Richtlinien über die Vergabe von Zuwendungen zur Gestaltung privater Fassaden und Frei- und Gartenflächen in der Innenstadt von Gummersbach

Anlage 1: Räumlicher Geltungsbereich

Der Rat der Stadt Gummersbach hat vorstehende Richtlinie in seiner Sitzung am beschlossen.

.....

Bürgermeister

Siegel

.....

Stadtverordneter

Richtlinien

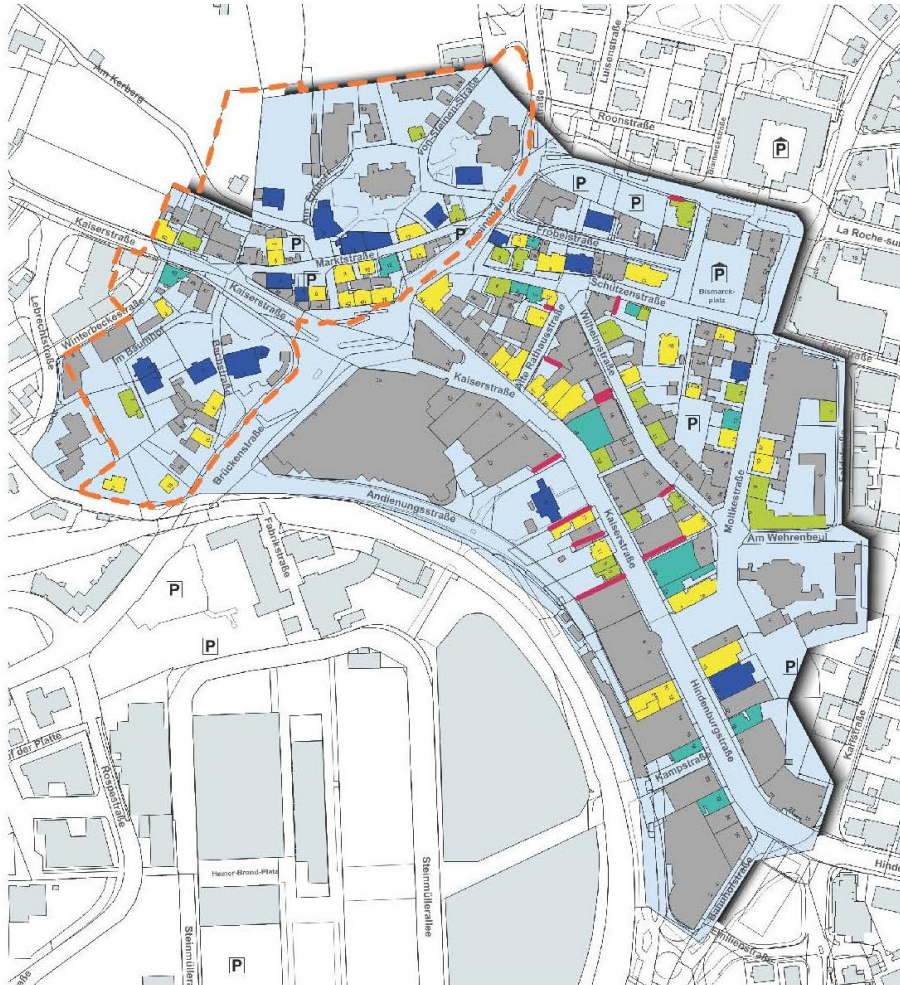
über die Vergabe von Zuwendungen zur Gestaltung privater Fassaden und Frei- und Gartenflächen im Zentrum von Gummersbach

Anlage 1

Anlage zu den „Richtlinien über die Vergabe von Zuwendungen zur Gestaltung privater Fassaden und Frei- und Gartenflächen in der Innenstadt von Gummersbach“

Räumlicher Geltungsbereich

des Fördergebiets von Maßnahmen zur Gestaltung privater Fassaden und Frei- und Gartenflächen im Zentrum von Gummersbach



■ Räumlicher Geltungsbereich des Fassadenprogramms

— Denkmalbereich Altstadt Gummersbach

Legende

- Denkmäler
- Historisch wertvolle Gebäude
- Stadtbildprägende Gebäude
- Neugliederung bzw. Rekonstruktion der Fassade
- Sonstige Gebäude
- Das Stadtbild beeinträchtigende Brandwände